

Tätigkeitsbericht 2007

Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden



Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden

RA Thomas Casanova · Arcas 22 · 7002 Chur

Telefon 081 250 79 40 · Telefax 081 252 63 46

datenschutzbeauftragter@staka.gr.ch

Inhalt

I.	Vorwort	2
-----------	----------------	----------

II.	Ausgewählte Themen	3
	1. Datenschutz in der Schule	3
	2. Archivierung von Akten	7
	3. Rechnungsstellung im Gesundheitswesen	9

III.	Fälle aus der Praxis	12
	1. Protokolle des Gemeindevorstandes im Internet	12
	2. Physische Weiterleitung von E-Mails an die Lehrerschaft	14
	3. Beibringung eines Arztzeugnis zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen	16
	4. Einsichtnahme in ein Schreibmaschinenfarbband	18
	5. Vernichtung einer Speichelprobe	19
	6. Erstattung der vom Kanton getragenen Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege	21
	7. Meldepflicht von Gästen an die Behörde	23

IV.	Verbände	24
------------	-----------------	-----------

V.	Statistik	25
-----------	------------------	-----------

VI.	Abkürzungsverzeichnis	26
------------	------------------------------	-----------

I. Vorwort

Im Jahre 2007 beherrschte wie im Vorjahr die Thematik Schengen/Dublin die Agenda. Glücklicherweise wurden die kantonalen Datenschutzbeauftragten seitens des Bundes und noch in grösserem Masse durch die Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel Landschaft tatkräftig unterstützt. Die vielzähligen nationalen und internationalen Zusammenkünfte mussten nicht besucht werden. Dennoch wurden die Interessen der DSB gut vertreten und der erforderliche Informationsfluss war jederzeit gewährleistet. Im Jahre 2008 erfolgt die Evaluation vor Ort. Erst dann kann abschliessend beurteilt werden, ob die gesetzlichen Vorgaben genügen und für das Anliegen Datenschutz genügend Ressourcen vorhanden sind.

Erstaunlich ist, dass über die Jahre meist dieselben Themen in unterschiedlicher Form zu Problemen und zu Fragen Anlass geben. Dabei zeigt sich eines sehr deutlich: Der Umgang mit den allseitig genutzten und vielseitig einsetzbaren elektronischen Medien ist nicht immer einfach. Die fast unerschöpflichen Speichermöglichkeiten werden kaum wahrgenommen, lösen aber bei direkt Betroffenen oft Unbehagen aus. Erst bei Beteiligung in einem konkreten Fall wird der Wert der Daten bzw. die Gefahr des Missbrauchs unmittelbar erkannt. Diese Tatsache zeigt, dass der Aufklärungsarbeit vermehrt Beachtung geschenkt werden muss. Eine sensibilisierte Person ist im Umgang mit Daten zurückhaltender und kritischer. Eindrücklich zeigte sich dieser Umstand anlässlich einer Überprüfung im Kantonsspital Chur. Die Mitarbeitenden sind sich des Schutzwertes der persönlichen Daten ihrer Patienten und Patientinnen bewusst und verhalten sich entsprechend.

Kant. Datenschutzbeauftragter:



RA Thomas Casanova

II. Ausgewählte Themen

1. Datenschutz in der Schule

Der Einzug der elektronischen Medien macht auch vor der Schule keinen Halt. Bereits auf Primarschulstufe werden die Lehrenden als auch die Schüler mit dieser Problematik konfrontiert. Ein Schülersausflug soll im Internet dokumentiert werden, ein Lehrer experimentiert mit Videoaufzeichnungen, Handys werden auf dem Schulareal verboten, mittels Videoüberwachung will man Herr über Vandalenakte werden usw.

Immer wieder melden sich betroffene Eltern, Schüler und auch Lehrende beim Datenschutzbeauftragten. Rein exemplarisch sollen daher einige Aspekte im Jahresbericht wider gegeben werden, die unter dem Jahr oft zu Anfragen führten.

3

Internet in der Schule

In manchen Schulen werden der Schülerschaft PC-Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt. In der Regel kann ohne Beaufsichtigung im Netz recherchiert werden, wobei die Schule davon ausgeht, dass die Nutzung des Arbeitsplatzes nur schulischen Zwecken dient. Da die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Instrumente bei der Schule verbleibt, hat sie die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit der PC-Arbeitsplatz nicht zweckentfremdet genutzt wird. Die Schule kann gewisse Internet-Adressen sperren, Schüler mit einem Zugangscode ausrüsten und beispielsweise den PC-Raum nur während gewissen Zeiten zur Verfügung stellen. Daneben gibt es noch mannigfaltige weitere Möglichkeiten zur Vermeidung von unsachlicher Nutzung der Computer.

Weit verbreitet ist die Ansicht, die Schule sei berechtigt, die Protokolle bezogen auf die Schülerschaft zu kontrollieren. Mit Bezug darauf hat die Schule eine Stellung analog derjenigen eines Arbeitgebers. Im Tätigkeitsbericht 2006 ist eingehend auf die Problematik betreffend die Überwachung und Einsichtnahme auf elektronisch gespeicherte Medien eingegangen worden¹. Grundsätzlich hat die Schule kein Recht, auf die privaten Daten von Schülern und Schülerinnen zu greifen. Bei schwerwiegenden Vorkommnissen sind die Strafverfolgungsbehörden einzusetzen.

¹Vgl. TB 06, Überwachung und Einsichtnahme in elektronisch gespeicherte Daten durch das Gemeinwesen; Leitfaden über Internet und E-Mail-Überwachung am Arbeitsplatz, EDOEB Bern.

Schulhomepage

4 Eine Vielzahl von Schulen und Klassen ist auf dem Internet präsent. Vielfach werden relativ unbekümmert persönliche Daten ins Netz gestellt. Die Betreiber sind sich oft nicht bewusst, dass Daten ab einer Homepage innert Bruchteilen von Sekunden weltweit abrufbar werden. Wenn eine Gemeinde, eine Schule oder eine Klasse gedenkt, eine Homepage zu gestalten, muss vorerst eine umfassende Information erfolgen. Zu den Beteiligten gehören insbesondere die Erziehungsberechtigten. Künftige Probleme können auf diese Weise bereits in der Anfangsphase benannt und gelöst werden. Eine Schulhomepage soll, wenn immer möglich, keine personenbezogenen Angaben über Schülerinnen und Schüler aufweisen. Klassenlisten sind lediglich mit dem Vornamen und allenfalls mit dem ersten Buchstaben des Nachnamens zu versehen. Falls Fotos von Schülerinnen und Schülern veröffentlicht werden, dann soll dies ohne identifizierende Namensnennung geschehen. Ausgesprochene Zurückhaltung ist bei der Publikation auch aus einem anderen Grunde erforderlich. Fotos, welche innerhalb des Klassenverbandes harmlos und lustig wirken, können gegenüber unbeteiligten Dritten einen ganz anderen Eindruck hinterlassen, kompromittierend wirken und die Persönlichkeit von Beteiligten und Dritten stark gefährden. Gleiches gilt selbstverständlich für Filmsequenzen. Bei der Veröffentlichung von Bildmaterial ist deshalb ausschliesslich auf die Aussenwirkung abzustellen. Trägt sich eine Schule mit dem Gedanken, eine Schulwebsite zu kreieren, wird dringend dazu geraten, den Leitfaden, herausgegeben vom Kanton Zug² und die Empfehlung «Internet in der Schule und Datenschutz» der DSB Basel Landschaft³ zu konsultieren.

Videoüberwachung

Anfragen betreffend Videoüberwachung häuften sich im Jahre 2007 und gingen von der Videoüberwachung des Pausenareals bis zur Videoüberwachung im Schulbus. Auf die Gefahr hin, sich zu wiederholen, sei an dieser Stelle noch einmal auf diese Problematik hingewiesen.

Mit der Einführung einer Videoüberwachung wird in die grundrechtlich geschützte Intimsphäre einer Person eingegriffen. Der Anspruch auf Pri-

² Vgl. <http://www.datenschutz-zug.ch/aktuelles>.

³ Vgl. <http://www.baselland.ch/docs/jpd/ds/prak/prak-013a.pdf>.

vatleben bedeutet, dass jede Person ihr Leben und den Verkehr mit anderen Personen frei gestalten darf und dass sie Anspruch auf Respektierung ihres persönlichen Geheimbereiches hat. Die Privatheit ist nicht nur innerhalb privater und geschlossener Räume geschützt, sondern auch im Freien oder in öffentlichen Räumen. Tritt eine Person in die Öffentlichkeit, gibt sie sich den Augen und Ohren anderer Personen preis, aber sie gibt dabei kein Einverständnis dazu, ob ihr Verhalten oder ihre Äusserungen von staatlichen Organen in Schrift, Bild oder Ton festgehalten werden.⁴ Ihren Niederschlag fand diese Ansicht in den Art. 10 und 13 der Bundesverfassung. Hinzuweisen ist auch auf die Europakonvention 108, welche von der Schweiz ratifiziert wurde. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Übereinkommen auf automatisierte Dateien/Datensammlungen und automatische Verarbeitung von personenbezogenen Daten im öffentlichen und privaten Bereich anzuwenden.

Einblick der Polizei in ein ehemaliges Schülerdossier

Gemäss Art. 2 Abs. 2 DSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 KDSG gilt das Datenschutzgesetz nicht für hängige Strafverfahren. Für Massnahmen, die die Polizei lediglich gestützt auf das Polizeigesetz (Art. 21 PolG) einleiten kann, ist ein förmliches Verfahren im Sinne von Art. 2 Abs. 2 DSG nicht erforderlich. Die Datenschutzgesetzgebung ist damit anwendbar. Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit Sachen sicherstellen. Die Polizei ist ebenfalls ermächtigt, Daten über gewaltbereite Personen zu bearbeiten, und Behörden sind berechtigt, der Kantonspolizei Auskunft über gewaltbereite Personen zu erteilen (Art. 27 Abs. 2 PolG). Falls die Polizei eine betroffene Person als gewaltbereit einstuft, sind die Schulbehörden befugt, die Unterlagen, die zum Schulausschluss eines Kindes führten, der Polizei zur Verfügung zu stellen. Allenfalls ist die Einsichtnahme einzuschränken, wenn Unterlagen für die ins Auge gefasste Massnahme ohne Belang sind und Drittpersonen betroffen sind.

Der Staat darf nur dann in ein Grundrecht eingreifen, wenn der Eingriff auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (vgl. Art. 36 BV). Eine Freiheitsbeschränkung muss in einem Rechtssatz, d. h. in einer generell-abstrakten Norm vorgesehen sein. Der Rechtssatz muss zudem genügend bestimmt sein. In der Regel fehlt es für die Einführung einer Videoüberwachung bereits an einer gesetzlichen Grundlage auf Stufe eines Gesetzes im formellen Sinn. Beim ebenfalls zu beachtenden Prinzip der Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 2 Abs. 1 KDSG) liegt der Gedanke zugrunde, dass ein Eingriff in ein Grundrecht nicht weitergehen darf, als es das öffentliche Interesse erfordert. Die Freiheitsbeschränkung darf zudem nicht in einem Missverhältnis zum damit verfolgten öffentlichen Interesse stehen. Eine Massnahme ent-

Grundrecht nicht weitergehen darf, als es das öffentliche Interesse erfordert. Die Freiheitsbeschränkung darf zudem nicht in einem Missverhältnis zum damit verfolgten öffentlichen Interesse stehen. Eine Massnahme ent-

⁴ Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl. 1997 I 152.

spricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip, wenn sie geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und sie diejenige ist, welche die privaten Interessen am meisten schont. Bei der Videoüberwachung, welche eine Vielzahl von unverdächtigen Personen betrifft, steht die Beschränkung der Freiheit auf informationelle Selbstbestimmung in einem Missverhältnis zu dem mit der Videoüberwachung verfolgten Zweck, welcher zumeist in der Verhinderung von kleinkriminellen Tätigkeiten in Form von Sachbeschädigungen, Pöbeleien und dergleichen besteht.⁵ Damit eine Videoüberwachung als notwendig und geeignet bezeichnet werden kann, muss ein hohes Rechtsgut geschützt und eine schwere Straftat verhindert werden, welche den Grundrechtseingriff überwiegt. In der Regel fehlt es nicht nur an einer gesetzlichen Grundlage, sondern der verfolgte Zweck steht in keinem Verhältnis zur gewünschten Massnahme. Eine Videoüberwachung im Bereich der Schule ist deshalb abzulehnen.

⁵ Vgl. auch BGE 133 I 81.

2. Archivierung von Akten

Akten werden in der Regel über eine geraume Zeit bearbeitet und bei der zuständigen Person abgelegt. Der Umgang mit diesen aktivierten Dokumenten gibt kaum zu Problemen Anlass. Erst wenn sie das gewohnte Umfeld verlassen, können Fragen auftauchen, insbesondere, wenn Akten archiviert werden sollen. Aufhorchen liess beispielsweise der Umstand, dass in einer in Konkurs gefallenen Klinik die Pflegedossiers und Krankengeschichten einfach in einen Raum gesperrt wurden. Aufgrund der fehlenden Ressourcen für die pflichtgemässe Archivierung, Weiterleitung oder Vernichtung der Dokumente, wurden diese in einem Büro weggeschlossen und ihrem Schicksal überlassen. Schliesslich musste sich wohl oder übel das Konkursamt um die rechtsgültige Handhabung der Akten kümmern. Ein unhaltbarer Zustand vor dem Hintergrund, dass besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden mussten.

Der Kanton Graubünden kennt kein Archivierungsgesetz. Dementsprechend individuell und vielgestaltig ist der Umgang mit archivierungswürdigen Akten innerhalb der kantonalen Verwaltung. Es kommt immer wieder vor, dass Akten, welche den Weg ins Archiv gefunden haben, darin über Jahrzehnte lagern. Nicht Datenmanagement, sondern vielmehr die Grösse des Archivs bestimmen, wann Dokumente entsorgt werden. Oft scheut sich eine Amtsstelle, das Archiv einer Prüfung zu unterziehen. Zum einen wird die damit verbundene Arbeit nicht geschätzt und zum anderen will man sich nicht der Gefahr aussetzen, historisch wertvolle Zeitzeugen zu vernichten.

Für die Vernichtung von archivierten Akten können unterschiedliche zeitliche Fristen gelten. Gesundheitsdaten weisen zum Beispiel eine längere Relevanz auf, als BAB-Bewilligungen. Die Spitäler haben deshalb begründet unterschiedliche Aufbewahrungsfristen festgelegt. In der Regel jedoch können Akten nach Ablauf einer 10-jährigen Archivierung, welche mit dem Ablauf von Ansprüchen korrespondiert, vernichtet werden.

Die Regierung hat im Oktober eine Weisung über die Aktenführung in der kantonalen Verwaltung⁶ erlassen, welche Allgemeingültigkeit auch für andere Staatsorgane besitzt. Unter dem Titel Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen weist sie auf die spezialgesetzlichen Vorgaben hin. Derartige gesetzliche Voraussetzungen finden sich jedoch nur vereinzelt.

⁶ RB vom 22. Oktober 2007, Protokoll Nr. 1268.

Daher ist die allgemeine Aufbewahrungspflicht des Obligationenrechtes (Art. 962 OR) explizit erwähnt worden. Ganz wesentlich erscheint folgende Äusserung: «Die Leitung der Dienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufbewahrungsfristen eingehalten werden.»

8 | Schliesslich ist noch auf die Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden⁷ hinzuweisen. Das Staatsarchiv dient der Sicherstellung, Aufbewahrung und Erschliessung des Schriftgutes zur Geschichte Graubündens sowie aller für die Wahrung der Rechte und Interessen des Kantons wesentlichen Verwaltungsakten (Art. 1 Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden). Die Aufgabe des Staatsarchivs besteht nicht darin, sämtliche archivierten Akten nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu übernehmen. Vielmehr sind dem Staatsarchiv diejenigen geschäftsrelevanten Dokumente zur Verfügung zu halten, die der Zweckbestimmung des Staatsarchivs dienen können. Die Verantwortung im Bereich der Archivierung bleibt somit bei der Leitung der Dienststelle, bis die Akten vernichtet oder dem Staatsarchiv übergeben worden sind.

⁷ BR 490.100.

3. Rechnungsstellung im Gesundheitswesen

Einsicht der GPK betreffend Krankenkassenprämien

Gemäss Gemeindeverfassung ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK) üblicherweise zuständig für die Prüfung der laufenden Rechnung und die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung der Gemeinde. Von Verfassung wegen wird somit das Recht auf Prüfung und Einsichtnahme von spezifischen Akten relativ hoch eingestuft. Betreffend die für einzelne entrichteten Krankenkassenprämien steht dem gegenüber das verfassungsmässige Recht auf Schutz der Privatsphäre. Seitens der Gemeinde ist somit eine Interessenabwägung vorzunehmen. Gestützt auf das im Datenschutz wichtige Verhältnismässigkeitsprinzip hat die Gemeinde abzuwägen, welche Unterlagen erforderlich sind, damit die GPK ihrem verfassungsmässigen Auftrag nachkommen kann. Hiefür sind die Namen derjenigen Personen, für welche die Gemeinde Krankenkassenprämien bezahlt hat, nicht erforderlich. Vielmehr muss die GPK lediglich wissen, aufgrund welcher Kriterien diese Zahlungen erfolgt sind. Mit dieser Massnahme können sowohl die Privatsphäre des Einzelnen geschützt als auch die Anliegen der GPK beachtet werden.

Seit Jahren gehen die Meinungen über den Informationsgehalt von Rechnungen der Leistungserbringer im Gesundheitswesen unter den Beteiligten auseinander. Währenddem die Krankenkassen auf einen hohen Detaillierungsgrad Wert legen, verhalten sich die Spitäler zum Schutz des Patientengeheimnisses relativ zurückhaltend. An und für sich kennen wir eine klare gesetzliche Grundlage. In Art. 42 Abs. 3 Krankenversicherungsgesetz (KVG)⁸ wird der Leistungserbringer verpflichtet, dem Schuldner eine detaillierte und verständliche Rechnung zu zustellen. Es sind alle Angaben zu machen, die den Schuldner in die Lage versetzen sollen, die Leistung und deren Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Genügt eine Rechnung den Vorgaben nicht, so kann der Versicherer eine genaue Diagnose oder zusätzliche Auskünfte verlangen (Art. 42 Abs. 4 KVG). Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vorgaben hat privatim⁹ im Jahre 2001 ein Merkblatt für Austritts- und Operationsberichte verfasst¹⁰ und ein stufenweises Vorgehen in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips verlangt.

Am 21. März 2007 erliess das Bundesgericht ein wegleitendes Urteil im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung eines Alters- und Pflegeheimes in der Stadt Zürich¹¹. Die Helsana verlangte von vier von der Stadt Zürich betriebenen Heimen in Bezug auf 16 namentlich genannte Patientinnen und Patienten verschiedene Gesundheitsunterlagen. Begründet wurde dieses Vorgehen mit der Überprüfung der Leistungen, namentlich der Einteilung der Pflegestufen. Die Stadt Zürich verweigerte die Herausgabe der Unterlagen, worauf die Helsana ihre Leistungen für elf Patientin-

⁸ SR 832.10.

⁹ Ein vereinsrechtlicher Zusammenschluss der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten.

¹⁰ http://www.privatim.ch/content/publikationen.php?publ_id=21.

¹¹ BGE 133 V 359, K12/06.

nen und Patienten einstellte. Die Stadt Zürich klagte beim Schiedsgericht in Versicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich und verlangte unter anderem, es sei festzustellen, dass sie nicht verpflichtet sei, alle eingeforderten Unterlagen zu übergeben. Mit Bezug darauf hielt das Gericht in den Erwägungen fest, dass die Helsana alle verlangten Unterlagen zur Erfüllung der Wirtschaftlichkeitskontrolle im Sinne von Art. 56 KVG benötige, die Stadt Zürich damit verpflichtet sei, diese Unterlagen nach Art. 42 Abs. 3 und 4 KVG der Helsana herauszugeben. Eine dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht ab.

Art. 42 KVG befasst sich mit der Rechnungsstellung im konkreten Einzelfall. Dem gegenüber zielt Art. 56 KVG auf die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit als solcher. Die Zwecksetzung der beiden Bestimmungen ist damit ganz unterschiedlich. Richtigerweise qualifiziert das Bundesgericht das Vorgehen der Helsana als Überprüfung des Wirtschaftlichkeitsgebots gestützt auf Art. 56 KVG. Die Helsana war offenbar der Meinung, dass in Zürcher Alters- und Pflegeheimen die Patientinnen und Patienten tendenziell in eine zu hohe Pflegestufe eingeteilt würden. Sie verlangte deshalb von vier verschiedenen Heimen Auskünfte über 16 bei ihr pflegeversicherte Patientinnen und Patienten.

Auch im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Es dürfen somit nur diejenigen Daten erhoben werden, welche für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit objektiv erforderlich und geeignet sind. Die Meinung des Bundesgerichtes, wonach der Versicherer entscheiden kann, in welche Unterlagen er Einsicht nehmen will, ist schwer nachvollziehbar, zumal die Angaben gemäss Bundesgericht objektiv erforderlich und geeignet sein müssen. Bei diesem Vorgehen verliert der Dateninhaber unmittelbar die Herrschaft über seine Daten. Vielmehr muss der Versicherer bekannt geben, welchen Inhalt und Umfang die Überprüfung hat. Gestützt darauf können die Daten in der Regel sogar in anonymisierter Form weitergeleitet werden. Dabei würde auch das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB respektiert.

Wie bereits erwähnt, verlangt Art. 42 Abs. 3 KVG von den Leistungserbringern die Erstellung einer detaillierten und verständlichen Rechnung. Eine genaue Diagnose oder zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Gesetzlich verankert ist der Umstand, dass der Leistungserbringer lediglich verpflichtet ist, eine detaillierte und verständliche Rechnung zu stellen. Nur in Ausnahmefällen können weiter-

gehende Informationen an den Versicherer gelangen. Art. 42 KVG ist auf den Einzelfall zugeschnitten. Rechnungen werden den Einzelfall betreffend verfasst und dem Versicherer zur Zahlung und gleichzeitigen Überprüfung zugestellt. Folgerichtig können gestützt auf Art. 42 Abs. 3 und 4 KVG nur in Einzelfällen weitergehende Unterlagen verlangt werden. Ob auch bei der Rechnungsprüfung im Einzelfall das Gesuch um Bekanntgabe von weiteren Unterlagen nicht begründet werden muss, lässt sich dem Bundesgerichtsurteil nicht schlüssig entnehmen. Wie in einem solchen Fall die Anwendung des Prinzips der Verhältnismässigkeit geprüft werden soll, wenn dem Leistungserbringer nicht erläutert werden muss, wofür bestimmte Akten gebraucht werden, bleibe dahingestellt. Ohne jegliche Begründung sind zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur nicht weiterzuleiten.

Der EDOEB liess sich am 28. Juni 2007 mit Bezug auf die Herausgabe von Pflegeberichten an die Krankenversicherer vernehmen. Er zieht aus dem Urteil den Schluss, dass keine flächendeckende Herausgabepflicht besteht. Die Versicherer könnten nur herausverlangen, was sie im Rahmen einer konkreten Überprüfung auch benötigten. Daneben wies er auf die Möglichkeit hin, die Unterlagen dem Vertrauensarzt der Versicherer zuzustellen.¹²

Die Krankenkassen haben angekündigt, in Zukunft vermehrt Detailakten zu einzelnen Fällen anzufordern. Aus dem Urteil des Bundesgerichtes die Schlussfolgerung zu ziehen, es könne nach Belieben und flächendeckend Diagnosen und zusätzliche Auskünfte verlangt werden, ist falsch und findet auch keine Stütze im bundesgerichtlichen Urteil. Demgegenüber müssen die Spitäler von der bisher geübten Praxis, dass in jedem Fall eine Begründung für den Einbezug weiterer Akten verlangt werden kann, Abschied nehmen, obwohl dadurch das Verhältnismässigkeitsprinzip nach gerade ausgehöhlt wird. Immerhin verbleibt dem Leistungserbringer die Möglichkeit, zusätzliche Unterlagen über den vertrauensärztlichen Dienst des Versicherers weiterzuleiten.

¹² EDOEB, Datenschutzkonforme Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 18. Juni 2007.

III. Fälle aus der Praxis

1. *Protokolle des Gemeindevorstandes im Internet*

Es wird angefragt, ob das Protokoll des Gemeindevorstandes im Internet publiziert werden darf.¹

In einer Gemeinde werden die Entscheide des Gemeindevorstandes in einem Aushang veröffentlicht. Aus Transparenzgründen möchte die Gemeinde sowohl die Entscheide der Behörde als auch das Protokoll auf ihre gemeindeeigene Homepage stellen.

12

Der Kanton Graubünden bzw. einzelne Gemeinden im Kanton kennen kein Öffentlichkeitsgesetz. In der Regel äussern sich die Gemeindeverfassungen nicht mit Bezug auf die Veröffentlichung von Gemeindevorstandsbeschlüssen. Es stellt sich deshalb bereits die Frage, ob Entscheide des Gemeindevorstandes überhaupt einem breiteren Bevölkerungskreis zur Kenntnis gebracht werden dürfen. Ein solches Vorgehen kann nur toleriert werden, wenn der Beschluss vorgängig anonymisiert und nur in dieser Form veröffentlicht wird. Vorbehalten sind selbstverständlich Entscheide, die gestützt auf eine andere gesetzliche Grundlage veröffentlicht werden müssen. Zu denken ist etwa an Baugesuche.

Im Internet dürfen ohnehin keine Daten veröffentlicht werden, welche dem Amtsgeheimnis oder anderen gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften unterstehen. Personendaten dürfen zudem nur im Internet publiziert werden, wenn eine ausdrückliche Rechtsgrundlage, welche die Veröffentlichung im Internet erlaubt, besteht. Hinzu kommt die Tatsache, dass auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes Anspruch auf Persönlichkeitsschutz hat. Gerade in kleinen und überschaubaren Gemeinwesen besteht die latente Gefahr, dass bei einem zu hohen Transparenzgrad die Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgrund des auf sie ausgeübten persönlichen Drucks nicht mehr frei entscheiden können. Schliesslich entscheidet der Gemeindevorstand als Kollegialbehörde. Die Meinungen einzelner Gemeindevorstandsmitglieder sind nicht relevant.

Protokolle des Gemeindevorstandes enthalten vielfach oder gar in der Mehrheit Personendaten. Die betroffenen Personen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Diskretion. Da in aller Regel bereits die gesetzliche

¹ Vgl. auch Tätigkeitsbericht 2005, Seite 12.

Grundlage für die Veröffentlichung fehlt, müsste der Gemeindevorstand hierfür die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person einholen. Eine Veröffentlichung scheitert deshalb zumeist schon aus Praktikabilitätsgründen.

Selbst eine kommunale Bestimmung, wonach Einsicht in das Protokoll des Gemeindevorstandes genommen werden darf, genügt nicht für die Aufschaltung des Protokolls auf der Homepage einer Gemeinde, da es sich beim Internet um eine weltweite Veröffentlichung handelt, die qualitativ nicht mit der Möglichkeit der Einsichtnahme verglichen werden kann.

2. *Physische Weiterleitung von E-Mails an die Lehrerschaft*

Eine Schule betreibt eine Homepage, die unter anderem ein Kontaktformular enthält. Es besteht die Möglichkeit, über die Eingabe des Namens und der E-Mail Adresse einer bestimmten Lehrperson eine Nachricht zugehen zu lassen. Diese Mitteilung wurde an eine zentrale Mailadresse gesendet und vom Webmaster entweder an die private E-Mail Adresse weitergeleitet oder als Ausdruck ins Lehrerfach gelegt.

Das Datenschutzrecht befasst sich mit dem Schutz der Persönlichkeit im Zusammenhang mit dem Umgang von Daten.² Das KDSG gilt in Anwendung von Art. 1 auch für Schulbehörden. Für das Bearbeiten von Daten sind die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Richtigkeit und der Datensicherheit zu beachten (Art. 2 Abs. 1 KDSG). Art. 2 Abs. 2 KDSG bestimmt, dass die Vorschriften des DSG für das Bearbeiten von Personendaten sinngemäss Anwendung finden. Im Übrigen gelten auch dessen Definitionen sinngemäss. In den Art. 4–7 DSG werden die wichtigsten Bearbeitungsprinzipien genau definiert. Datenbearbeiter, die diese Prinzipien verletzen und nicht einen Rechtfertigungsgrund nach Art. 13 DSG anrufen können, begehen eine Persönlichkeitsverletzung gegenüber der betroffenen Person.³

Die Datensicherheit gilt dem Schutz der Information. Das Ziel ist, mittels geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen, die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der Informationen zu gewährleisten.⁴ Damit stellt sich die Frage, ob das offene papiermässige Weiterleiten der Informationen in die Fächer der Lehrerschaft eines der vorgenannten Elemente berührt. Das Aufschalten des Kontaktformulars unter dem Titel der aufgerufenen Lehrperson suggeriert, eine Mitteilung erreiche diese Person direkt oder sie werde direkt elektronisch an diese weitergeleitet. Dieser Eindruck verstärkt sich mit der Angabe: «Sie können mit dieser Lehrpersonen via E-Mail Kontakt aufnehmen.» Einem Nutzer wird der Eindruck vermittelt, er könne über dieses Kontaktformular E-mail-mässig mit dem Adressaten korrespondieren. Bekanntlich ist die Übermittlung von Daten über E-Mail nicht als sicher zu qualifizieren. Sie unterscheidet sich aber

² Vgl. Art. 13 Abs. 2 BV; Kantonales Datenschutzgesetz BR 171.100; Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1.

³ Vgl. Maurer/Lambrou/Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, Art. 4 N 2.

⁴ Basler Kommentar, a. a. O., Art. 7 N 2.

doch grundlegend von einem Ausdruck der Mitteilung und dessen Ablage in einem Lehrerfach, das durch den gesamten Lehrkörper einsehbar ist. Mit dem Ausdruck der Mitteilungen und der offenen papiermässigen Weiterleitung der Korrespondenz werden die vertrauliche Behandlung der Mitteilung und damit das Prinzip der Datensicherheit verletzt. Es liegt ein Verstoß gegen die Datenschutzgesetzgebung vor. Sowohl der Nutzer als auch die angeschriebene Lehrperson dürfen darauf vertrauen, dass persönliche Mitteilungen auf elektronischem Wege ohne Einsichtnahme von Dritten weitergeleitet werden.

3. *Beibringung eines Arztzeugnis zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen*

Es wird angefragt, ob im Zusammenhang mit der Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzung einer Krippenleiterin ein detailliertes Arztzeugnis beizubringen ist.

In Art. 13 der vorliegend anwendbaren Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)⁵ wird die Bewilligungspflicht betreffend die Heimpflege geregelt. Art. 13 Abs. 2 PAVO bezeichnet die Institutionen, die keiner Bewilligung bedürfen. Für diese Institutionen entfällt selbstverständlich die Abklärung der Voraussetzung der Bewilligung nach Art. 15 PAVO.

Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO bestimmt, dass eine Bewilligung unter anderem an die Überprüfung der Gesundheit für die Ausübung der Aufgabe geknüpft ist. Eine gesetzliche Grundlage für das gewählte Vorgehen besteht deshalb. Im Rahmen der Gesetzesanwendung ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (vgl. Art. 4 Abs. 2 DSG, Art. 2 Abs. 1 KD SG). Aus diesem allgemein geltenden Prinzip lässt sich für die Datenbearbeitung ableiten, dass ein Datenbearbeiter nur diejenigen Daten beschaffen und bearbeiten darf, die er für einen bestimmten Zweck objektiv tatsächlich benötigt und die mit Blick auf den Bearbeitungszweck und die Persönlichkeitsbeeinträchtigung in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Es hat also eine Abwägung von Zweck und Wirkung des Eingriffes stattzufinden.⁶ Es besteht ein Unterschied, ob eine Überprüfung im Bereiche Familienpflege/Tagespflege oder Heimpflege erfolgt. Während dem es sich im ersten Fall um Einzelpersonen handelt, die sich um eine Bewilligung bemühen und die folgerichtig führungs- und aufsichtsmässig nicht der gleichen Kontrolle unterliegen können wie ein spezialisierter Betrieb, rechtfertigt sich vor Erteilung einer Bewilligung die Überprüfung insbesondere in Bezug auf die physische und psychische Eignung unter Einbezug einer Fachkraft, d.h. eines Arztes. Die kantonale Behörde ist gegenüber Einzelpersonen allein schon aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage, dieselbe Aufsichtsintensität zu übernehmen, wie sie es gegenüber Institutionen kann. Daneben wird bei der Erteilung einer Bewilligung für einen Heimbetrieb, die Bewilligung wohl formal an die Betriebsleitung ausgestellt. Indessen wird der Betrieb als solcher einer Würdigung unterzogen

⁵ SR 211.222.338.

⁶ Vgl. Basler Kommentar, a. a. O., Art. 4 N 11.

(vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. c–f PAVO). Darüber hinaus ist aufgrund der Struktur und Organisation einer Institution eine gegenseitige Kontrolle mit Bezug auf die Gesundheit eher gewährleistet. Folgerichtig hat die Überprüfung der Gesundheit eines Heimleiters oder einer Heimleiterin den geringeren Stellenwert als die Überprüfung der Eignung einer Einzelperson. Es rechtfertigt sich deshalb eine unterschiedliche Anwendung der konkreten Gesundheitsprüfung. Nach Ansicht des DSB genügt bei der Überprüfung von Betrieben eine Selbstdeklaration. Der Fragenkatalog ist so aufzubauen, dass die Behörde in die Lage versetzt wird, beurteilen zu können, ob der Gesundheitszustand die Führung eines Betriebes zulässt. Welche Kriterien hierfür erforderlich sind und wer letztendlich entscheidet, ob die gesundheitliche Prüfung positiv bewertet wird, wurde vorerst offen gelassen.

4. *Einsichtnahme in ein Schreibmaschinenfarbband*

Eine Gemeinde fragt an, ob sie als Arbeitgeberin Einsicht in ein beschlagnahmtes Farbband einer Schreibmaschine nehmen darf. Das Farbband wurde in einem Büro eines Mitarbeitenden konfisziert. Es stellt sich die Frage, ob auf dieser Schreibmaschine anonyme Briefe zuhanden einer internen Behörde getippt wurden.

Vorab geht es um die Frage, ob geschäftliche oder private Daten gespeichert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schreibmaschine lediglich für den Geschäftsverkehr genutzt wird. Private Daten werden heute vornehmlich über Telefon (Sprechnachrichten oder SMS) und E-Mail weitergeleitet, wenn technische Hilfsmittel in Anspruch genommen werden. Folgerichtig darf angenommen werden, dass auf der Schreibmaschine lediglich geschäftliche Daten übermittelt werden.

Konkret geht es um die Aufdeckung von persönlichen Daten (anonymes Schreiben). Art. 13 DSGVO nennt die Rechtfertigungsgründe für die Bearbeitung solcher Daten. Dazu gehören das öffentliche und private Interesse. Es geht also um die rechtliche Schutzwürdigkeit der beteiligten Interessen. Die Arbeitgeberin hat die Persönlichkeit ihrer Mitarbeitenden zu schützen, worunter auch die Abwehr von ungerechtfertigten Unterstellungen in der Form von anonymen Briefen zu verstehen ist. In Art. 321a OR wird die Sorgfalts- und Treuepflicht des Mitarbeitenden statuiert. Ein Ausfluss dieser allgemeinen Treuepflicht besteht darin, keine anderen Mitarbeitenden in Misskredit zu bringen. Daneben ist die Personalgesetzgebung zu beachten. Im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen ist die Arbeitgeberin ermächtigt, Abklärungen zum Sachverhalt zu tätigen. Sie schützt ihre Angestellten vor Angriffen und Ansprüchen, die gegen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes erhoben werden. Diese berechtigten Anliegen sind dem Schutze der Persönlichkeit gegenüber zu stellen. Im konkreten Einzelfall rechtfertigt es sich, Einsicht in die Aufzeichnungen auf dem Farbband zu nehmen, zumal die Schreibmaschine lediglich für die Bearbeitung von geschäftlichen Daten vorgesehen ist. Die Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen wirken sich zugunsten des Gemeinwesens aus.

5. Vernichtung einer Speichelprobe

Schulzahnärztlicher Dienst

Gemäss Art. 9 Schulgesetz wählt die Trägerschaft der Schule einen Schulzahnarzt oder eine Schulzahnärztin. Diese sind für die Durchführung der Kontrolluntersuchungen zuständig. Für die Dauer der Schulpflicht unterstehen die Schüler der Schulzahnpflege. Der Schulzahnarzt ist verpflichtet, das Gebiss der Schülerinnen und Schüler einmal jährlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Untersuchungspflicht endet mit Austritt aus der Schule. Der Schulzahnarzt handelt als gewählte Person namens und im Auftrage der Schulträgerschaft. Die Daten, welche der Schulzahnarzt in dieser Eigenschaft erhält, dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden. Gesundheitsdaten sind besonders schützenswerte Personendaten. Das Bearbeiten dieser Daten ist nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht. Mit Beendigung der obligatorischen Schulpflicht entfällt gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Gesundheitsdaten der Schüler. Der Schulzahnarzt hat kein Recht, die ihm überlassenen Gesundheitsdaten nach Abschluss des schulzahnärztlichen Dienstes weiter zu verwenden.

Im Zusammenhang mit dem Vorwurf von sexuellen Handlungen mit Kindern wurde einem Betroffenen eine Speichelprobe für eine DNA-Analyse genommen. Der Betroffene ist vom zuständigen Gericht in allen Punkten freigesprochen worden. Er fragt nun an, was er machen kann, damit diese Speichelprobe vernichtet wird.

Vorab stellt sich die Frage nach der Rechtmässigkeit der Speichelentnahme. Massgebend für die Beurteilung, ob eine Entnahme rechtswidrig ist, ist das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen (DNAG).⁷ Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a DNAG darf verdächtigen Personen zum Zwecke der DNA-Analyse eine Speichelprobe entnommen werden. Im Zusammenhang mit der Aufklärung eines Falles betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern haben die Untersuchungsbehörden damit rechtmässig gehandelt.

Gemäss Art. 9 DNAG veranlasst die anordnende Behörde die Vernichtung der Probe, wenn die betroffene Person als Täter ausgeschlossen wird. In das Informationssystem werden DNA-Profile aufgenommen von Personen, die als Täter oder Teilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden (Art. 11 lit. a DNAG). Es darf angenommen werden, dass die fraglichen DNA-Daten in das System aufgenommen worden sind. Das Bundesamt für Polizei löscht die DNA-Profile, sobald das betreffende Verfahren mit einem Freispruch rechtskräftig abgeschlossen worden ist, es sei denn, der Freispruch sei lediglich wegen Schuldunfähigkeit des Täters erfolgt (Art. 16 DNAG). Vorliegend kann somit davon ausgegangen werden, dass das DNA-Profil gelöscht worden ist.

⁷ SR 363.

Zuständig zur Führung des DNA-Profil-Informationssystems ist das Bundesamt für Polizei. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 DNAG hat jede Person das Recht, beim Bundesamt darüber Auskunft zu verlangen, ob unter ihrem Namen ein DNA-Profil im Informationssystem aufgenommen ist. Das Bundesamt muss der betroffenen Person mitteilen, ob sie registriert ist. Sollte trotz Freispruch nach wie vor ein Eintrag bestehen, hat der Betroffene gestützt auf Art. 16 Abs. 1 lit. c DNAG Anspruch auf Löschung des DNA-Profiles.

6. Erstattung der vom Kanton getragenen Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)⁸ musste der Kanton festlegen, welches Amt für die Verpflichtung zur Rückerstattung der Kosten, welche vom Kanton im Zusammenhang mit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (URP) getragen wur-

Einsicht in die Kontodetails des Privatkontos durch die Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung kann sämtliche Daten erheben, welche dazu dienen, das steuerbare Einkommen und Vermögen festzustellen. Besteht in der Regel eine Vermengung von privater und betrieblicher Tätigkeit (insbesondere in der Landwirtschaft), überprüft die kantonale Steuerverwaltung ausnahmsweise das Konto «Privat» innerhalb der betrieblichen Buchhaltung. Für die Erhebung des Einkommens ist nicht massgebend, wofür private Gelder ausgegeben wurden. Deshalb wird empfohlen, im Rahmen der betrieblichen Buchhaltung das Konto «Privat» neutral zu führen, indem in der Buchhaltung lediglich der Begriff Privatentnahme oder allenfalls Privateingang erwähnt wird. Es obliegt der Steuerverwaltung, festzulegen, ob hinsichtlich eines bestimmten Geschäftes die Belege verlangt werden.

den, zuständig ist. Es stellte sich die Frage, ob die kantonale Steuerverwaltung hierfür am besten geeignet wäre. Die Erstattung der vom Kanton getragenen URP-Kosten wurde dadurch erschwert, dass für die zuständigen Dienststellen kein Zugriff auf die für die Abklärung der finanziellen Verhältnisse notwendigen Daten besteht und das Abklärungsverfahren durch die Datenbeschaffung bei anderen Behörden sehr aufwändig ist. Da die Steuerverwaltung einen direkten Zugriff auf die Daten des Veranlagungsprogramms hat, war es nahe liegend, dieses Amt mit dem Inkasso zu betrauen.

Die Aufgabe der Steuerverwaltung ergibt sich aus Art. 1 Steuergesetz (StG)⁹ in Verbindung mit Art. 165 StG. Danach ist die kantonale Steuerverwaltung für den Vollzug des Steuergesetzes zuständig. Ihre Computerprogramme dienen ausschliesslich dem Vollzug des Steuergesetzes. Soll die Steuerverwaltung andere Aufgaben wahrnehmen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. In Art. 7 Abs. 2 VRG wird der Regierung die Kompetenz eingeräumt, ein Amt zu

bezeichnen, das für die Rückerstattung von Kosten zuständig ist. Mit dieser Kompetenznorm ist keine rechtliche Grundlage für den Zugriff auf die Steuerdaten geschaffen worden. Ansonsten könnte mit der Bezeichnung von Ämtern ohne Weiteres das Steuergeheimnis umgangen werden. Die Regierung wäre im Übrigen auch ohne Erwähnung eines Amtes in Anwendung von Art. 77 Abs. 2 VRG zuständig für die Bezeichnung eines Vollzugsorgans. Dies zeigt sich anschaulich beim gleichen Verfahren im Rahmen eines Zivilprozesses¹⁰.

⁸ BR 370.100.

⁹ BR 720.000.

¹⁰ Vgl. Art. 42 ff ZPO, insbesondere Art. 45 Abs. 2 ZPO.

Wird die Steuerverwaltung als Vollzugsorgan im Zusammenhang mit dem Inkasso von vorgeschossenen Gerichtskosten und ausseramtlichen Entschädigungen bestimmt, kann sie diese Aufgabe wahrnehmen aber nicht ohne Weiteres auf die Steuerdaten zugreifen. Diese Aufgabe wird vom Steuergesetz nicht gedeckt. Für einen Online-Zugriff (Abrufverfahren) fehlt ganz eindeutig die gesetzliche Grundlage.

Auch Art. 19 Abs. 1 lit. a DSG, wonach ein kantonales Organ Daten im Einzelfall bekannt geben kann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind, taugt nicht als gesetzliche Grundlage. Eine Bekanntgabe nach Art. 19 Abs. 1 lit. a DSG ist auf den Einzelfall beschränkt. Darüber hinaus muss die Bekanntgabe für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sein. Vorliegend sind beide Voraussetzungen nicht erfüllt. Vorgesehen ist ein dauernder Zugriff auf Daten. Daneben können die Daten auch anderweitig beschafft werden, beispielsweise indem die betroffenen Personen angehalten werden, Auskunft über ihre Vermögenslage zu geben. Die Übernahme in andere Datensammlungen sowie die Gewährung eines dauernden Zugriffs auf eine Datensammlung ist nur gestützt auf eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zulässig¹¹. Es kann damit festgehalten werden, ein dauernder Zugriff des betreffenden Sachbearbeiters auf Steuerdaten ist als Abrufverfahren zu qualifizieren. Für die Regelung des Abrufverfahrens ist eine spezielle gesetzliche Grundlage erforderlich. Selbstverständlich kann mit Einwilligung des Betroffenen auf die Steuerdaten zugegriffen werden.

¹¹ Vgl. Basler Kommentar, a. a. O., Art. 19 N 45.

7. Meldepflicht von Gästen an die Behörde

Es wird angefragt, ob von einem Gast in einer Ferienwohnung verlangt werden muss, dass dieser einen Meldeschein ausfüllt.

Üblicherweise hat ein Gast, wenn er sich zu Ferienzwecken in Graubünden aufhält, sei es in einem Hotel oder in einer Ferienwohnung, einen Meldeschein auszufüllen. Die einzelnen Gemeinden können für das Inkasso der Kurtaxe bzw. der Tourismusförderungsabgabe eine Meldepflicht vorsehen.

Daneben gründet die Meldepflicht auf dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)¹². Gemäss Art. 2 Abs. 2 ANAG ist jedermann verpflichtet, einen ausländischen Staatsangehörigen bei der Polizei zu melden, sofern er diesen gegen Entgelt beherbergt. Eine Beherbergung ohne Entgelt führt erst nach Ablauf eines Monats zur Pflicht der Meldung. Die Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Vorgabe wurde im Gastwirtschaftsgesetz (GWG)¹³ vorgenommen. Massgebend ist Art. 11 GWG. Danach regelt die Regierung die Meldepflicht. Dieser Verpflichtung ist die Regierung mit den neu in Kraft stehenden Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz (ABGWG)¹⁴ nachgekommen. In Art. 3 ABGWG hält die Regierung fest, wer gegen Entgelt ausländische Personen beherbergt, ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die ausländischen Personen den Meldeschein ausfüllen. Weiter wird in Art. 9 ABGWG die beherbergende Person dazu verpflichtet, dass der Meldeschein von der beherbergten Person ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet und während eines Jahres aufbewahrt wird sowie dem Polizeiorgan jederzeit zur Verfügung steht.

Die Gemeinden können die Meldepflicht längstens bis zum 31. Dezember 2012 auf Schweizerinnen und Schweizer ausdehnen sowie die Meldung an eine Gemeindestelle regeln (Art. 3 Abs. 3 ABGWG). Es kann somit festgestellt werden, dass der Kanton Graubünden in Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 ANAG die Beherberger nur verpflichtet, bei ausländischen Personen, die gegen Entgelt beherbergt werden, einen Meldeschein ausfüllen zu lassen und diesen während eines Jahres aufzubewahren. Weitergehende Bestimmungen sieht das kantonale Recht nicht vor. Allfällige Gemeinderegelungen bleiben vorerst allenfalls vorbehalten.

¹² SR 142.20.

¹³ BR 945.100.

¹⁴ BR 945.110.

IV. Verbände

Der DSB ist nach wie vor bei der Vereinigung privatim, dem Zusammenschluss aller kantonalen DSB, tätig. Er steht dort der Arbeitsgruppe Gesundheit vor, die sich im Berichtsjahr zur Hauptsache mit der e-Health-Strategie des Bundes und den präjudizierenden Urteilen des Bundesgerichtes beschäftigt hat.

Daneben nahm der DSB im Laufe des Sommers Einsitz in den Beirat von Swiss e-Health Summit. Die Aufgabe dieses Gremiums besteht darin, die thematische Ausrichtung und die Auswahl der Konferenzbeiträge für einen zweitägigen Kongress im August 2008 in Bern vorzunehmen.

V. Statistik Anfragen DSB 2007

Was Kurzanfragen Berichte Empfehlungen Kontrollen Vernehmlassungen Referate Kurse Weiterbildung/Verbände

Wer

Kantonale Dienste																							
Allgemeine Verwaltung	3									1													1
DIV	0			0																			
JPSD	13	0		2						2													
EKUD	4	0		2						0													
FMD	1																						
BVFD	0																						
öff. rechtliche Anstalten	1			0					1														
Gerichte	0																						
Kreise			1																				
Gemeindeverbände																							
Gemeinden	14	0		2						0													
Bürgergemeinden																							
Juristische Personen																							
Private Personen	37	1		8																			
Andere	2			1																	5	4	4
Total	75	1		15					1	3											5	5	4

IX. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
Art.	Artikel
ArV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
bzw.	beziehungsweise
DNAG	Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Eidgenössisches Datenschutzgesetz
EDOEB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutz- departement
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f. / ff.	folgend / folgende
GG	Gemeindegesezt
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GWG	kantonales Gastwirtschaftsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
JPSD	Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement
KDSG	kantonales Datenschutzgesetz
KV	Kantonsverfassung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
lit.	litera
N	Note
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern
PolG	Polizeigesetz
RB	Regierungsbeschluss
S.	Seite
SR	Sammlung der eidgenössischen Gesetze und systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)

StG	Steuergesetz
StGB	Strafgesetzbuch
URP	Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VRG	Gesetz über die Verwaltungspflege
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

Impressum

Gestaltung: zaroni.kommunikation, Chur · **Druck:** Druckerei Casutt AG, Chur

Gedruckt auf Cyclus Recycling-Papier aus 100 % speziell sortierten Druckerei- und Büroabfällen

